



AMTSBLATT

Landkreis Straubing-Bogen · Heimat des Bayerischen Rautenwappens
Besuchszeit beim Landratsamt Straubing-Bogen: Montag m. Freitag v. 8.00-11.45

Nr. 10

22. März 1995

24. Jahrgang

Inhalt: Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz der Landschaftsbestandteile "Gollau", Gemeinde Parkstetten - Manöver und andere Übungen der Bundes-

wehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten - Aufstellung der zwischen 10.03.95 und 16.03.95 eingereichten Bauanträge - Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

I. Bekanntmachungen des Landratsamtes

43 - 173

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz der Landschaftsbestandteile "Gollau", Gemeinde Parkstetten

Aufgrund der Art. 12 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 02.03.1995, Nr. 820 - 8632 - 82, genehmigte

VERORDNUNG:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Lebensräume und Lebensgemeinschaften des einstigen, heute fast vollständig verlandeten Donaumäanders und die damit zusammenhängenden Wiesenbrüterlebensräume zwischen den Orten Hornstorf, Fischerdorf und Unterzeitldom in der Gemeinde Parkstetten werden unter der Bezeichnung "Gollau" als Landschaftsbestandteile geschützt.
- (2) Das unter Schutz gestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 27 ha. Die Grenzen der Landschaftsbestandteile sind in der Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese Karte ist beim Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung der "Gollau" als Landschaftsbestandteile ist es,

1. die einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen und zu entwickeln, insbesondere zum Schutz wiesenbrütender Vogelarten,
2. die miteinander in Verbindung stehenden Teilebensräume der ehemaligen Donauschleife zu erhalten und zu

entwickeln und dadurch den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,

3. Eingriffe und nachhaltige beeinträchtigende Störungen des Naturhaushaltes zu verhindern und einer solchen Entwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken sowie gegebenenfalls den Naturhaushalt wiederherzustellen,
4. die noch vorhandenen Altwässer, insbesondere den "Fischerdorfer See", zu schützen und als wichtigen Lebensraum für eine spezifische Fauna und Flora zu sichern und zu entwickeln,
5. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die ehemalige Donauaue typischen Landschaftsbildes zu bewahren, langfristig zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

- (1) In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG jede Handlung verboten, die zu einer Zerstörung, Entfernung oder Veränderung dieser Landschaftsbestandteile führen kann.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung (Bay BO) zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder/und unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer einschließlich Quellen - unabhängig von deren wasserwirtschaftlicher Bedeutung - oder deren Uferbereiche, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwassersstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
3. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen und Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern;
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen



- aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser, Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen);
5. Einfriedungen zu errichten (ausgenommen offene, sockellose Einfriedungen, wenn sie der Weidewirtschaft dienen);
 6. Straßen, Wege, Start- und Landeplätze für Flugkörper, Park-, Camping-, Sport- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 7. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
 8. Grünlandbereiche in Acker umzuwandeln (Bestandskarte vom 10.03.1995);
 9. Feuchtfleichen nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG mit Gülle oder Mineraldünger zu düngen (Bestandskarte vom 10.03.1995);
 10. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen einzusetzen;
 11. an Gewässern in einer Entfernung von weniger als 10 m Spritzmittel (Pestizide) einzusetzen;
 12. Wild- und Entenansfütterungen in einer Entfernung von weniger als 10 m zu einem Gewässer oder im Bereich von Feuchtfleichen nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG zu errichten oder zu unterhalten;
 13. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern;
 14. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;
 15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 16. Gehölze jeder Art durch Abschneiden zu beseitigen, zu roden oder in sonstiger Weise zu schädigen;
 17. Anpflanzungen mit Gehölzen einschließlich Erstaufforstungen vorzunehmen;
 18. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 19. Hunde in der Zeit vom 01. März bis 30. November frei laufen zu lassen - ausgenommen Jagdhunde beim Jagdeinsatz;
 20. zu zelten, Feuer zu machen sowie Flugmodelle zu betreiben;
 21. die Altwasser mit ihren Röhrichtbeständen zu beeinträchtigen, insbesondere dort zu baden, zu tauchen und die Gewässer mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren;
 22. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder außerhalb der Wege zu reiten;
 23. die Jagd auf Wasservogel in der Zeit vom 01. September bis 15. Januar auszuüben;
 24. im Schutzgebiet Schafe zu pferchen und die Wanderschäferei sowie eine Weidenutzung durch Vieh aller Art in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli auszuüben;
 25. eine andere, als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) In Verbindung mit Art. 26 BayNatSchG ist es in den geschützten Landschaftsbestandteilen zudem verboten, die befestigten oder unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen oder Wege in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli zu verlassen (dies gilt nicht für den Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte).

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von Art. 6 BayNatSchG auf den in beiliegender Karte als Acker gekennzeichneten Flächen (es sind jedoch die Verbote in § 3 Ziffern 11, 17 und 24 zu beachten);
2. die ordnungsgemäße Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auf den in beiliegender Karte als Grünland gekennzeichneten Flächen (Bestandskarte vom 10.03.1995); in den Feuchtfleichen nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG (Bestandskarte vom 10.03.1995) ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft in Form der Grünlandwirtschaft ohne Gülle- und Mineraldüngerabfuhr zulässig (es sind jedoch die Verbote in § 3 Ziffern 8, 9, 11, 17 und 24 zu beachten);
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes (es sind jedoch die Verbote in § 3 Ziffern 12 und 23 zu beachten);
4. die Jagd auf die Stockente in der Zeit vom 01. November bis 15. Januar sowie an drei jährlich festzulegenden Terminen im Oktober. Die Termine für die Stockentenjagd im Oktober sind vorab der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen;
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, sofern sie fachgerecht und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Landschaftsbestandteile hinweisen oder von Wegemarkierungen, Ortshinweisen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde erfolgt;
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind;
8. die Unterhaltung der Gewässer gem. Art. 42 Bayer. Wassergesetz (BayWG) (Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen abzustimmen);

9. die plenterweise Nutzung von Gehölzbeständen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar;
10. der maßvolle Rückschnitt von Gehölzen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, sofern diese durch Überhang die Bewirtschaftung angrenzender, landwirtschaftlich genutzter Grundstücke bzw. durch einzelne Äste die Ansitzjagd auf Hochsitzen beeinträchtigen;
11. das Befahren und das Betreten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 12 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles führen können,
 2. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 20.000,00 Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die befestigten oder unbefestigten öffentlichen und privaten Wege in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli verläßt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 27.03.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die einstweilige Sicherstellung der "Gollau" vom 26.03.1992 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen, Nr. 13 Seite 57) außer Kraft.

Straubing, 10.03.1995
Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß
Landrat

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07. 1983); Manöververmeidung im Landkreis Straubing-Bogen

Manöveranmeldung

Name und Art: Feldeinsatzübung St/VersKp

Übung vom 24.04. bis 28.04.1995

Verband: 1./Pionierbataillon 4, Bogen

Übungsraum: Straubing - Wailersdorf - Deggendorf - Patersdorf - Viechtach - Chamerau - Schomdorf

Truppenstärke:
200 Soldaten
80 Räderfahrzeuge
5 Kettenfahrzeuge
0 Hubschrauber
0 Flächen-Flugzeuge

Fahrzeuge in MLC 24 und höher: 25

Gewicht des schwersten Fahrzeuges: 53,0 t

Einzelheiten der Übung:

Erdarbeiten finden nicht statt. Tammaterial wird nicht benötigt.

Außenlandungen finden nicht statt.

Einsatzraum: — Flughöhe: —

Besonderheiten der Übung:

Voraussichtliche Ballungsräume: Niederwinkling, Maria-Posching, südl. BAB A 3, nördl. Donau

Es wird gebeten, das erforderliche gemäß Bekanntmachung vom 11. 07. 1983 (Beilage StAnz Nr. 30) zu veranlassen und etwaige Einwendungen und Hinweise gegen diese Übung dem Landratsamt Straubing-Bogen bis spätestens 03.04. 1995 mitzuteilen.

Fehlanzeige ist erlassen.

Neben den Jagdberechtigten wollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile in ortsüblicher Weise benachrichtigt werden.